

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 20. März 2002**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Sofern für Wahlpflichtfächer Regelungen in der 'Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg' getroffen sind, haben diese Vorrang vor der vorliegenden Prüfungsordnung."

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn eine Prüfung nach § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Nr. 3 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 durch drei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Note" durch das Wort "Noten" ersetzt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

"Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 15 Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen."

5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Diplomvorprüfung kann insgesamt oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 19 Abs. 3 Satz 2 geprüft wird. Vor der Zulassung zu jeder Teilprüfung nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 müssen die entsprechenden Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein. Vor der Zulassung zur letzten Teilprüfung müssen alle Leistungen nach § 16 Nr. 3 nachgewiesen sein."

6. In § 18 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Worte "in der durch Aushang bekanntgegebenen Form" ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, erster Halbsatz, werden die Worte "Absatz 1 Nrn. 1 bis 6" durch die Worte "Absatz 2 Nrn. 1 bis 6" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
"deren Gesamtdauer vier Stunden unter-, aber nicht erheblich überschreiten darf."

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) In jedem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft kann die schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach § 16 Nr. 3 vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird."

8. In § 20 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Wird § 19 Abs. 3 Satz 2 angewandt, muss in jeder Teilprüfung mindestens die Note 'ausreichend' erzielt worden sein."

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
"deren Gesamtdauer vier Stunden unter-, aber nicht erheblich überschreiten darf."

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) In jedem der vier Teilgebiete der Politikwissenschaft kann höchstens eine schriftliche oder mündliche Prüfung ersetzt werden durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 29 Abs. 1 vorgeschriebenen, von denen jeweils mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird."

10. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "dreisemestriges" durch das Wort "zweisemestriges" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Diese Frist entfällt, wenn ein Prüfungsfach nach § 23 Abs. 5 Satz 2 geprüft wird."

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.

11. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Wird § 23 Abs. 5 Satz 2 angewandt, muss in jeder Teilprüfung mindestens die Note 'ausreichend' erzielt worden sein."

12. In § 34 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgehändigt."

13. Der Anhang erhält folgende Fassung:

## **"ANHANG**

### **1. Wahlpflichtfächer im Grundstudium:**

Andragogik  
Bevölkerungswissenschaft  
Geographie  
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre  
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre  
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik  
Kommunikationswissenschaft  
Methoden der empirischen Sozialforschung  
Neuere und Neueste Geschichte  
Öffentliches Recht  
Philosophie  
Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht  
Soziologie

## 2. Wahlpflichtfächer im Hauptstudium:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
 Allgemeine Wirtschaftsinformatik  
 Andragogik  
 Arbeits- und Sozialrecht  
 Arbeitswissenschaft  
 Bevölkerungswissenschaft  
 Europäisches Gemeinschaftsrecht  
 Finanzwirtschaft  
 Finanzwissenschaft  
 Geographie  
 Internationales Management  
 Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
 Kommunikationswissenschaft  
 Logistik und logistische Informatik  
 Marketing  
 Methoden der Empirischen Sozialforschung  
 Monetäre Ökonomik  
 Neuere und Neueste Geschichte  
 Öffentliches Recht  
 Personalwirtschaft und Organisation  
 Philosophie  
 Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht  
 Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern "Arbeits- und Sozialrecht", Sozialpolitik" oder "Urbanistik und Sozialplanung" studiert werden)  
 Sozialpolitik  
 Soziologie  
 Statistik  
 Unternehmensführung und Controlling  
 Urbanistik und Sozialplanung  
 Versicherungsökonomik  
 Wirtschafts- und Organisationspsychologie  
 Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
 sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet"

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 6. Februar 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 6. März 2002, Nr. X/4-5e69i(1)-10b/10 896.**

**Bamberg, 20. März 2002**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. März 2002 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2002.**

---

*Erstellt am 25.03.2002  
Cornelia Stahn  
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*